

## Statuten

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen "... " besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in ....

Der Verband ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig. Er bildet eine Sektion des Zentralverbandes Öffentliches Personal Schweiz.

#### Art. 2

Aufgaben und Zweck des Verbandes sind:

- die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder
- die Zusammenarbeit mit anderen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Personalorganisationen

### 2. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Der Verband besteht aus Aktivmitgliedern, pensionierten Mitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern.

#### **Art. 4**

Folgende Personen können Mitglieder werden:

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Dienst der Stadt/Gemeinde ... stehen.
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in anderen selbständigen oder unselbständigen öffentlichen Anstalten, Betrieben oder Verwaltungseinheiten der Stadt /Gemeinde ... arbeiten.
- Privatrechtlich verpflichtete oder bei privatrechtlichen Gesellschaften beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sofern die Stadt/Gemeinde ... bei der betreffenden Gesellschaft eine Beteiligung hält oder massgebenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausübt oder die Gesellschaft eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 5**

Die Aktivmitglieder werden mit dem Eintritt in den Ruhestand passive Mitglieder.

Freimitglieder können Angehörige von verstorbenen Aktivmitgliedern werden, welche bereits allfälligen Kollektivversicherungen angehören. Sie haben, ausser der Möglichkeit in den bestehenden Kollektivversicherungen zu bleiben, keine anderen Rechte.

Als Angehörige gelten: Der überlebende Partner sowie nicht erwerbstätige Kinder und Jugendliche in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr.

#### **Art. 6**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

**Art. 7**

Mit dem Eintritt in den Verband anerkennt das aufgenommene Mitglied die Statuten des Verbands sowie alle Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung.

**Art. 8**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod
- durch den freiwilligen Austritt
- durch den Ausschluss

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

**Art. 9**

Die Austrittserklärung hat auf Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Mitglieder, welche die statuarischen Pflichten nicht erfüllen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Mitglieder, welche den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln oder dessen Ansehen gefährden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

### **3. Organisation**

**Art. 10**

Die Organe des Verbands sind:

- die Generalversammlung
- die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand

**Art. 11**

Der ordentlichen Generalversammlung werden die von Gesetzes wegen zwingend ihr zugewiesenen Geschäfte unterstellt.

**Art. 12**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder auf Verlangen von mehr als einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet einzureichen.

Über Sachgeschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nicht abgestimmt werden.

Jede statutengemässe einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

**Art. 13**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- dem Kassier / der Kassierin

Der Präsident / die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer der Verbandsfunktionäre beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ersatzwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

**Art. 14**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und alle jene Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung obliegen.

Der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin vertreten den Verband nach aussen, durch kollektive Zeichnung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand hat neben den ordentlichen Betriebsausgaben eine Ausgabenkompetenz von CHF xxxx.00.

#### **Art. 15**

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 60.00.

Die Jahresbeiträge werden im ersten Halbjahr in Rechnung gestellt. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird die halbe Jahresgebühr verrechnet. Ein austretendes Mitglied hat für das laufende Jahr den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Vorstand sowie Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

#### **Art. 16**

Als Verbandszeitung gilt das offizielle Organ des Zentralverbandes Öffentliches Personal Schweiz.

#### **Art. 17**

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens. Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

...,